

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 786 - 786

Maurer, Dr., Landrichter in Stolp i. P.: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Zweite durchaus neu bearbeitete Auflage nebst einem Anhang, enthaltend: 1. die Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters etc. vom 11. Juli 1889, 2. den Text des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, unter Hinzufügung der alten Paragraphenzahlen, 3. eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenzahlen des Kommentars und derjenigen der Fassung des Gesetzes nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, besorgt von F. Birkenbihl, Amtsrichter

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

durchgearbeitet und das Resultat den Lesern seines Buches in der Einleitung mit auf den Weg gegeben hat. Wenn ich auch verschiedene Bedenken nicht habe unterdrücken können, so bin ich doch der Ansicht, daß die Arbeit des Verf. die eingehendste Berücksichtigung aller Fachgenossen verdient.

R a s s o w.

51.

Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erläutert von Dr. Maurer, Landrichter in Stolp i. P. Zweite durchaus neu bearbeitete Auflage nebst einem Anhange, enthaltend: 1 die Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters zc. vom 11. Juli 1889, 2. den Text des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, unter Hinzufügung der alten Paragraphenzahlen, 3. eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenzahlen des Kommentars und derjenigen der Fassung des Gesetzes nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, besorgt von F. Birkenbihl, Amtsrichter. Berlin 1898. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 10,—, geb. M. 12,—.)

Die erste Auflage des Maurer'schen Werkes habe ich in den Beiträgen Bd. 34 S. 897 angezeigt. Nach dem Tode Maurer's hat der jetzige Herausgeber die Ergänzung und Umarbeitung des Kommentars übernommen. Das war nothwendig, da das Gesetz vom 12. August 1896, die theilweise Aenderung des H.G.B. und verschiedene mit der Durchführung des B.G.B. zusammenhängende Gesetze nicht unerhebliche Modifikationen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 herbeigeführt hatten. Der sorgfältigen Arbeit des Verf. ist es zu danken, daß das Maurer'sche Werk in der jetzt vorliegenden Gestalt nicht bloß das geltende Recht darstellt, sondern auch die mit dem 1. Januar 1900 eintretenden Aenderungen im Genossenschaftsrecht überall berücksichtigt und zum Ausdruck bringt. Der Verf. hat, wie er im Vorwort sagt, den trefflichen Maurer'schen Ausführungen gegenüber eine pietätvolle Zurückhaltung und Beschränkung im Abändern beobachtet. Ich halte das bei der Anerkennung, welche Maurer's Werk gefunden hat, für richtig, erkenne jedoch vollständig an, daß der Herausgeber dadurch nicht behindert wurde, an Stellen, wo er es für nöthig hielt, die bessernde Hand anzulegen. Besondere Verdienste hat sich der Herausgeber um die Uebersichtlichkeit der Darstellung und damit um die Brauchbarkeit des Buches erworben. So sind die ergänzenden und abändernden Vorschriften der Novelle vom 12. August 1896 an der gebührenden Stelle des alten Textes eingeschoben und durch besonderen größeren Druck kenntlich gemacht, ferner die durch Art. 10 des Einf.Ges. z. H.G.B. vorgesehenen, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Abänderungen des Genossenschaftsgesetzes mit lateinischen Lettern neben dem jetzt geltenden Recht abgedruckt. Die auf Grund des Art. 13 des Einf.Ges. z. H.G.B. am 20. Mai 1898 erfolgte neue Paragraphirung des Genossenschaftsgesetzes ist in einem Anhange anschaulich gemacht. Die